

Beschlussvorlage VV-07/17

für die 57. Verbandsversammlung am 15. November 2017
(zu TOP 7 d)

Beschlussfassung zur Streichung des Programmsatzes (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 57. Sitzung am 15.11.2017 Folgendes beschließen:

1.) Der Programmsatz (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“ wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe gab es zahlreiche Forderungen den o.g. Programmsatz betreffend. So u.a.:

- die Konkretisierung und Modifizierung von Begrifflichkeiten bzw. Zulassungsvoraussetzungen („ansässig“; „Forschungs- und Entwicklungszwecke“; „besondere Standortbedingungen“; „Nutzungszeitraum“, „Rückbaubedingungen“ etc.)
- die Aufweitung der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. keine Beschränkungen bzgl. Prototypen, Laufzeiten, Unternehmensansässigkeit)
- Festlegung von Flächenanteilen innerhalb der WEG zu Testzwecken
- Streichung des Programmsatzes
- Kennzeichnung des letzten Satzes als Ziel der Raumordnung (Z).

Die in PS (11) getroffene Regelung soll es Unternehmen der Windenergiebranche ermöglichen, Flächen außerhalb der Eignungsgebiete für Forschung und Entwicklung in Anspruch zu nehmen. Eine ähnlich lautende Formulierung ist bereits Gegenstand des RREP Westmecklenburg 2011. Der Bundesgesetzgeber hat in § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die grundsätzliche Möglichkeit zur Festlegung von Ausnahmen von Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen eröffnet.

Seitens der Geschäftsstelle wurde in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde und der AG Vorstand der Sachverhalt im Hinblick auf die Abwägung der o.g. Forderung geprüft. Die Prüfung kam zu folgenden Handlungsoptionen:

1.) Umformulierung des Programmsatzes als Ziel der Raumordnung

Die Beibehaltung des Programmsatzes als Grundsatz der Raumordnung ist ausgeschlossen. Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich als Zielfestlegungen zu formulieren.

Begründung: Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt durch die Festlegung raumordnerischer Ziele im Zuge der Konzentrationsflächenplanung. Ausnahmen von diesem Ziel der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 1 ROG sind ihrer-

seits nur zulässig, wenn sie – genau wie das „eigentliche“ Ziel – selbst ein Ziel der Raumordnung sind. Es darf kein Spielraum mehr für eine abwägende Entscheidung der Behörden verbleiben. Auch die Ausnahme muss daher „räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar“ sowie „abschließend abgewogen“ sein (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)¹.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine eindeutige Bestimmbarkeit der im PS (11) und in der dazugehörigen Begründung genannten Zulassungsvoraussetzungen schwerlich umzusetzen ist, wie z.B.:

- Was ist ein „Unternehmen der Windenergiebranche“ bzw. ein „Windenergieanlagenhersteller“?
- Was bestimmt die „Unternehmensansässigkeit“? Ist dies überhaupt mit EU-Recht (Niederlassungsfreiheit usw.) vereinbar?
- Wie soll der Nachweis geführt werden, dass Flächen in den Eignungsgebieten nicht zur Verfügung stehen?
- Wodurch sind „besondere Standortanforderungen“ gekennzeichnet?
- Wie sind „Prototypen“ definiert? Ist eine Einengung der Definition auf neue Anlantentypen sinnvoll und erforderlich.

2.) Streichung des Programmsatzes

Unabhängig von der konkreten Formulierung stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit einer derartigen Ausnahmeregelung. In der Vergangenheit wurden die zwei folgenden Zielabweichungsverfahren (ZAV) in der Planungsregion Westmecklenburg durchgeführt:

- ZAV „Questin“ zur Errichtung und zum Betrieb von Prototypen seitens der Firma Kenersys,
- ZAV „Alt Zachun“ zur Erprobung der Kommunal- und Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten. Zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde hierfür ein Raumordnungsverfahren mit integriertem ZAV durchgeführt.

Somit ist festzustellen, dass im gesamten Planungszeitraum seit 2011 kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches auf dem in Rede stehenden Programmsatz fußt. Eine Erforderlichkeit zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung einschließlich der problematischen Umformulierung im Sinne eines Ziels der Raumordnung wird daher nicht gesehen.

Unbenommen davon besteht die Möglichkeit, gemäß § 6 Abs. 2 ROG von Zielen der Raumordnung abzuweichen.

3.) Empfehlung des Vorstandes

Im Rahmen seiner 131. Sitzung am 11.10.2017 hat sich der Vorstand mit der Thematik befasst und einstimmig beschlossen, der Versammlung zu empfehlen, den Programmsatz (11) zu streichen (siehe Beschluss VS-16/17).

¹ siehe hierzu auch: „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie“; Görg Rechtsanwälte; Entwurf vom 25. Oktober 2017; S. 55

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg